

„Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm ‚Starke Heimat Hessen‘“ des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation

Merkblatt Formale Hinweise

Gegenstand des Förderprogramms ist die Förderung der Digitalisierung hessischer Kommunen, vorzugsweise in Gemeinschaftsvorhaben (z.B. innerhalb einer IKZ). Antragsberechtigt sind hessische Kommunen (Gemeinden, Städte, Landkreise). Bei Gemeinschaftsvorhaben übernimmt eine Kommune die Antragstellung.

Bei einem Gemeinschaftsvorhaben arbeiten mehrere Kommunen kooperativ zusammen mit gemeinsamer Ausgaben- und Finanzierungsbeteiligung. Kooperative Projekte, bei denen bei anderen Kommunen keine Ausgaben anfallen und dementsprechend an sie keine Fördermittel fließen, sind keine Gemeinschaftsvorhaben.

Das Förderprogramm beinhaltet zwei Förderlinien: **Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben mit Modellcharakter** (Förderlinie 1) und **Nachnutzung datenplattformbasierter Anwendungsfälle/Use Cases, die bereits erfolgreich implementiert wurden** (Förderlinie 2). Die Kombination beider Förderlinien innerhalb eines einzelnen Vorhabens ist nicht möglich.

In Förderlinie 1 werden digitale Vorhaben bei ihrer Umsetzung bezuschusst, die überwiegend neuartige und innovative Ansätze verfolgen und damit modellhaft das Potenzial digitaler Lösungen demonstrieren.

Förderlinie 2 ermöglicht Kommunen die Nachnutzung datenplattformbasierter Anwendungsfälle/Use Cases, die bereits erfolgreich in einer Kommune oder Region implementiert wurden. Hierzu zählt auch die Schaffung der technologischen Grundlagen in Form urbaner/kommunaler Datenplattformen sowie Bausteine digitaler Zwillinge. Über Förderlinie 2 können ebenfalls auf Datenplattformen basierende Anwendungsfälle für digitale Zwillinge gefördert werden.¹

¹ Eine urbane/kommunale Datenplattform ist ein zentrales System zur Integration, Verwaltung und Analyse unterschiedlicher Datenquellen innerhalb einer Kommune bzw. Region. Über eine solche Plattform werden Daten aus verschiedenen Quellen zentral gesammelt, um sie miteinander verknüpfen und für verschiedene Weiterverwendungszwecke nutzbar und visualisierbar zu machen. Oftmals enthalten Datenplattformen in unterschiedlichem Umfang Komponenten von Geodatenportalen, IoT-Plattformen oder Open Data Portalen.

Die Vorhaben werden in der Regel mit 100.000 Euro und maximal mit 2,5 Millionen Euro über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gefördert. Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung in Höhe von in der Regel 80% der förderfähigen Gesamtkosten. Bei Einzelvorhaben richtet sich die Förderquote nach § 48 Abs. 2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG). Die Spannweite der Förderung beträgt bei Einzelvorhaben 70% bis 90%. Bei einem Gemeinschaftsvorhaben ist grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von 90% möglich. Der restliche Finanzierungsanteil erfolgt durch Eigenmittel. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten des beantragten Vorhabens.

Bitte stellen Sie in der Vorhabenbeschreibung und im Online-Antrag dar, ob Mittel an Nicht-gebietskörperschaften im Rahmen eines Zuwendungsbescheides der Kommune zur eigenständigen Durchführung von Projektarbeiten weitergeleitet werden sollen. Aufträge an Dienstleister oder Lieferanten fallen nicht hierunter.

Bitte grenzen Sie das Vorhaben bei der Beschreibung so ein, dass deutlich erkennbar ist, welche Arbeiten im geförderten Projektzeitraum erfolgen und welches Ergebnis zum geplanten Projektende vorliegen soll.

Zu beachten ist, dass keine Vorhaben gefördert werden können, deren Umsetzung vor einer Bewilligung gestartet wurde. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten, z.B. Materialkauf, Auftragsvergabe oder Personaleinstellungen. Über Bewilligungen wird im Frühjahr 2026 entschieden. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass **ein Projektstart ab dem 01.06.2026 möglich ist.**

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt für beide Förderlinien auf Basis eines Antrags, der über das Online-Portal eingereicht wird. Optional kann vorher eine Projektskizze zur (unverbindlichen) Vorprüfung eingereicht werden.

Bitte beachten Sie bei der Projektplanung und insbesondere bei der formalen Antragstellung im Online-Portal folgende wichtige Hinweise:

Finanzierung:

- Förderfähige Kosten sind unmittelbar durch das Vorhaben veranlasste Personal- und Sachkosten.
- Die „Anlage 5 Kosten- und Finanzierungsplan“ ist für die Bewilligung von großer Bedeutung und wird Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Bitte füllen Sie diese Anlage sehr detailliert aus und beachten Sie eine Unterteilung der Kosten zwischen konsumtiven bzw. investiven Kosten, sowie eine Unterteilung nach Jahren. Konsumtive Kosten sind

i.d.R. Ausgaben, die einen Nutzen im laufenden Haushaltsjahr stiften, z.B. Personal oder Dienstleistungen. Investive Kosten entstehen i.d.R. für langfristig nutzenstiftenden Anschaffungen, z.B. Anschaffung von Hardware und Geräten. Geben Sie bitte auch jeweils die Kalkulationsgrundlage der Kosten (z.B. Angebot, Schätzungsgrundlage, Erfahrungswert u.a.) an.

- Bitte berücksichtigen Sie, dass der Kostenplan für die Bewilligung und Projektdurchführung verbindlich ist.
- Bitte beachten Sie, dass bei einer ggf. bestehenden geförderten interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) eine Doppelförderung für gleiche Arbeiten ausgeschlossen ist.
- Bitte nehmen Sie im Kostenplan eine einheitliche Kalkulation mit Netto- oder Brutto-Kosten vor, entsprechend der geltenden Vorsteuerabzugsberechtigung.
- Bei Gemeinschaftsvorhaben: Bitte weisen Sie im Kostenplan darauf hin, in welcher Kommune die Kosten anfallen.

Personal:

- Personalkosten sind nur dann förderfähig, wenn es sich um Kosten für Personal, das eigens für das Fördervorhaben eingestellt wird, oder es sich um Kosten für eine Arbeitszeitaufstockung bei Bestandspersonal handelt.
- Sollten Sie die Einstellung von Personal für die Umsetzung Ihres Vorhabens planen, berücksichtigen Sie bitte die entsprechenden Vorlaufzeiten für die Personalbeschaffung bei Ihrer Zeitplanung.
- Arbeitsverträge mit neu eingestelltem Projektpersonal dürfen erst nach einer Förderzusage geschlossen werden.

Zeitplan:

- Bitte berücksichtigen Sie, dass stets kommunales Vergaberecht zu berücksichtigen ist und entsprechende Vorlaufzeiten für Ausschreibungen und Vergaben einzuplanen sind.
- Bitte geben Sie bei Antragstellung einen genauen Durchführungszeitraum mit Beginn- und Enddatum des Vorhabens an (ggf. auch für die einzelnen Projektabschnitte/Meilensteine). Beachten Sie dabei, dass die Laufzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird.
- Bitte gestalten Sie die Zeitplanung so, dass der Beginn des Vorhabens frühestens nach der möglichen Bewilligung liegt. Wir gehen derzeit davon aus, dass Bewilligungen ab Mai 2026 erteilt werden können. Somit kann ein Projektstart ab dem 01.06.2026 geplant werden.

Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Vorhabens obliegt ausschließlich dem Antragstellenden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben.

Eine Einreichung formaler Förderanträge ist möglich **vom 01.10. bis 07.11.2025** online über die Seite [https://www.smarte-region-](https://www.smarte-region-hessen.de/foerderung)

[hessen.de/foerderung](https://www.smarte-region-hessen.de/foerderung) bzw. https://antrag.hessen.de/foerderung_digitaler_kommunen.

Eine zusätzliche schriftliche (unterzeichnete) Einreichung ist nicht erforderlich.

Für die Antragstellung benötigen Sie die im Antragsportal zum Download gestellte Anlagen.

Die ausgefüllten Anlagen

3_Projektbeschreibung (Förderline 1 oder 2)

4_Planung_Zeit_Aufgaben

5_Kosten- und Finanzierungsplan

können Sie im Zuge der Online-Antragstellung hochladen.

Das Dokument „Merkblatt Transferinstrumente“ dient zunächst lediglich Ihrer Information.

Bitte beachten Sie, dass es sich um ein wettbewerbliches Verfahren handelt, in dem auf Basis der im Merkblatt „Programm“ genannten Förderkriterien unter Beteiligung von Expertinnen und Experten Vorhaben ausgewählt werden, die eine Förderung erhalten werden.

Die Bewilligung von Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Haushaltes im jeweiligen Haushaltsjahr.